Begründung zum Bebauungsplan Nr. 91 - 1. Änderung - der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)

Kerkheideweg / Ossenkampstiege

Der Bebauungsplan Nr. 91 - 1. Änderung - (Kerkheideweg/Ossenkampstiege) zur teilweisen Änderung des am 23. 1. 1969 förmlich festgestellten Bebauungsplanes Nr. 91 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf zwei voneinander getrennt liegende Teilbereiche an der Ostseite des Kerkheideweges und auf einen dritten Teilbereich nördlich der Ossenkampstiege. Innerhalb der zu ändernden Gebiete liegen die Grundstücke Flur 217 Nr. 23 (Weseler Straße 442); 24 (Kerkheideweg 10); sowie Nr. 29 (Kerkheideweg 36); 30 (Ossenkampstiege 67) und Flur 218 Nr. 157; 167; 168 (Ossenkampstiege 58); Nordostteil des Flurstücks 169 bis zur durch den Kreisbogen mit dem Radius R = 3,0 neugebildeten Linie.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 91 - 1. Änderung - sind durch graue Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze sind im Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster vom 16. 4. 1962 und im zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 91 - 1. Änderung - (Kerkheideweg/Ossenkampstiege) zur teilweisen Änderung des am 23. 1. 1969 förmlich festgestellten Bebauungsplanes Nr. 91 soll die Voraussetzungen schaffen zur Erschließung und baulichen Nutzung der vorstehend benannten Grundstücke. Hierzu ist vorgesehen, unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich für das Gebiet zwischen Weseler Straße/Kerkheideweg/Ossenkampstiege/Boeselagerstraße erarbeitete Planungskonzept für Grundstücke am Kerkheideweg veränderte bzw. zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten für eine ein- und zweigeschossige Bebauung sowie zusätzliche Verkehrsflächen auszuweisen. Für die an der Weseler Straße bereits im Bebauungsplan Nr. 91 ausgewiesene öffentliche Grünfläche wird in Abstimmung mit der östlich angrenzenden Neuplanung die Breite der Grünfläche von 20 m auf 15 m neu festgesetzt. An der Nordseite der Ossenkampstiege werden im Bereich des Grundstücks Ossenkampstiege 58 Baugrenzen für eine 2geschossige, geschlossene Bauweise neu ausgewiesen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung und den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen und falls dies nicht zum Ziele führen sollte, hilfsweise die Enteignung bzw. ein Bodenordnungsverfahren.

b. w.

Der Ausbau der Straßen soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, nach erfolgtem Straßenlanderwerb und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues. Die Erschließungskosten zur Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 91 - 1. Änderung - betragen über den in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 91 benannten Betrag hinaus 30.000,-- DM, die bis auf den gesetzlichen Anteil (10 % gemäß § 129 (1) BBauG der Gesamtkosten) von den Anliegern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu tragen sind.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch die Stadtvertretung am 15. Sept. 1969 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 91 - 1. Änderung -.

Münster (Westf), den 29. September 1969
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan laut ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 25 vom 17. 10. 1969 in der Zeit vom 28. 10. bis 28. 11. 1969 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf), den 1. Dezember 1969

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann